



Feststellung des Überschreitens des Inzidenzwertes von 10 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – stellt aufgrund von § 1 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 25. Juni 2021 in der ab 26. Juli geltenden Fassung für das Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald folgendes fest:

1. Im Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist die 7-Tage-Inzidenz von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit dem 29. Juli 2021 und somit an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten.
2. Ab dem 3. August 2021 gilt die **Inzidenzstufe 2**.

Bekanntgabe

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

Hinweis

Die Inzidenzstufe 2 gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 CoronaVO am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Maßgeblich für die Feststellung des Überschreitens des Schwellenwertes von 10 ist die durch das Landesgesundheitsamt ermittelte 7-Tage-Inzidenz (<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden.

Freiburg im Breisgau, 2. August 2021

gez. Dorothea Störr-Ritter Landrätin